
Benutzungssatzung der Kreis- und Stadtbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgrund der §§ 5, 2 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S.398, 433), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 19.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Kreis- und Stadtbibliothek (im Folgenden Bibliothek genannt) ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Teltow-Fläming in der Form einer nichtrechtsfähigen Anstalt. Sie gliedert sich in die allgemeine Bibliothek, die Kinderbibliothek und die Fahrbibliothek.

Die Bibliothek dient der Bildung, der Fortbildung und der Information sowie der Freizeitgestaltung. Jedermann kann im Rahmen dieser Satzung die Einrichtungen der Bibliothek nutzen und Medien aller Art, wie Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger, entleihen.

Das Nutzungsverhältnis hat öffentlich-rechtlichen Charakter.

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung der Bibliothek werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Kreis- und Stadtbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming erhoben.

§ 3 Anmeldung, Bibliotheksausweis

(1) Die Benutzerin/der Benutzer, die/der die Medien entleihen will, meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder des Passes in Verbindung mit der amtlichen Meldebestätigung an.
Auf dem Anmeldeformular teilt sie/er die erforderlichen Angaben zur Person mit.

Die Benutzerin/der Benutzer bescheinigt die Kenntnis der Benutzungs- und der Gebührensatzung durch Unterschrift und erteilt ihr/sein Einverständnis mit der Erfassung und Verarbeitung ihrer/seiner Angaben zur Person nach Maßgabe des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Änderungen der Anschrift der Benutzerin/des Benutzers oder ihres/seines Namens sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(2) Benutzerin/Benutzer der Bibliothek kann jedermann ab Vollendung des 6. Lebensjahres werden.

(3) Bei Minderjährigen, die keinen der in Absatz 1 bezeichneten Ausweise besitzen, obliegt die Vorlagepflicht der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter. Zusätzlich muss bei Minderjährigen eine schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters sowie ihre/seine Erklärung vorgelegt werden, für die Einhaltung der Benutzungsbedingungen durch die Minderjährige/den Minderjährigen einzustehen.

Wird die Einwilligung zurückgezogen, ist dies der Bibliothek schriftlich mitzuteilen.

(4) Juristische Personen und unselbständige Einrichtungen können die Bibliothek durch solche Personen benutzen, die durch ihre Organe bzw. den jeweiligen Träger schriftlich bevollmächtigt worden sind. Die/der Bevollmächtigte hat die Benutzungsbedingungen schriftlich anzuerkennen.

(5) Die Benutzerin/der Benutzer erhält einen Bibliotheksausweis oder wahlweise einen Fahrbibliotheksausweis.

(6) Der Bibliotheks- /Fahrbibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzerin/der Benutzer, auf deren/dessen Name der Ausweis ausgestellt ist, haftet für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises (Weitergabe, Verlust usw.) entsteht. Bei Minderjährigen ist die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter zur Ersatzleistung verpflichtet.

Für verloren gegangene Bibliotheks-/Fahrbibliotheksausweise wird kein Ersatz geleistet. In solchen Fällen ist die Neubegründung eines Nutzungsverhältnisses nach Absatz 1 erforderlich.

(7) Die Gültigkeitsdauer des Bibliotheks- /Fahrbibliotheksausweises beträgt jeweils ein Jahr. Auf Antrag kann einmal im laufenden Kalenderjahr ein Ausweis mit der Gültigkeitsdauer von einem Monat ausgestellt werden.

§ 4 Leihbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Ausleihe von Medien ist die Vorlage des gültigen Bibliotheks- /Fahrbibliotheksausweises.
- (2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Es haftet in jedem Fall die Benutzerin/der Benutzer, auf deren/dessen Namen die Medien ausgeliehen wurden.
- (3) Kinder und Jugendliche erhalten nur Videokassetten, Videospiele und CD-ROM, die für ihr Alter freigegeben worden sind.
- (4) Entlehene Videos, Daten- und Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt bzw. benutzt werden.
- (5) Die Höchstzahl der zur gleichen Zeit ausgeliehenen Medien wird durch das Bibliothekspersonal festgelegt und richtet sich nach dem aktuellen Bestand. Präsenzbestände (Informations- und Handbuchbestände) werden grundsätzlich nicht verliehen.

§ 5 Leihfrist, Verlängerungen Vormerkungen

- (1) Die Leihfrist beträgt für die allgemeine Bibliothek und die Kinderbibliothek sechzehn Öffnungstage (vier Wochen) und für die Fahrbibliothek sechs Wochen. Für Videos, Daten- und Tonträger sowie für oft angefragte Medien unterliegt sie besonderen Bestimmungen, die in der Übersichtstabelle zu den Leihfristen geregelt sind und für die Benutzerin/den Benutzer sichtbar in den Räumen der Bibliothek aushängen.
- (2) Die Leihfrist kann auf Antrag spätestens am Tage des Ablaufs des Termins persönlich, telefonisch oder schriftlich verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Dauer der Verlängerung ist ebenfalls in der in Absatz 1) genannten Tabelle geregelt. Die aktuellen Abgabedaten werden mündlich oder schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für verliehene Medien kann gegen Gebühr eine Vorbestellung erfolgen.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

Medien und Aufsätze aus Zeitschriften, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können nach Maßgabe der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) - LVO vom 05. August 1993 (ABI./Bbg 75/93 S. 1478) und der Gemeinsamen Leihverkehrsliste der Länder Berlin und Brandenburg vom 09. August 1993 (ABI./Bbg 75/93 S. 1485) kostenpflichtig beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek.

§ 7 Leihfristüberschreitung, Mahnung

(1) Werden entliehene Medien nicht fristgerecht zurückgegeben sind Säumnisgebühren zu zahlen. Die Rückgabe der Medien wird kostenpflichtig angemahnt.

(2) Im Falle der Überschreitung der Leihfrist um mindestens acht Wochen (in der Fahrbibliothek um mindestes zwölf Wochen) werden die Medien gebührenpflichtig eingezogen.

§ 8 Allgemeine Pflichten der Benutzerinnen/Benutzer

(1) Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen. Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen, die inhaltliche Veränderung audiovisueller oder elektronischer Medien sowie das Entnehmen oder Verändern von Buchungsmerkmalen.

(2) Jede Benutzerin/jeder Benutzer muss sich bei der Ausleihe vom Zustand der Medien überzeugen und auf Beschädigungen sofort hinweisen, andernfalls hat sie/er bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.

(3) Der Verlust oder die Beschädigung von entliehenen Medien sowie die Beschädigung von Einrichtungen in der Bibliothek sind unverzüglich anzuzeigen. Für den Verlust und die Beschädigung haftet die Benutzerin/der Benutzer. Ersatz ist in Höhe des Neubeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten. Bei Beschädigungen nach Absatz 1 an Druckerzeugnissen und bei Verlust von Spielanleitungen besteht ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 2,00 Euro.

§ 9 Verhalten in den Bibliotheksräumen/Haftung

(1) In den Räumen der Bibliothek hat sich die Benutzerin/der Benutzer so zu verhalten, dass sie/er keinen anderen stört. Rauchen, Essen und Trinken sind untersagt. Das Mitbringen von Tieren in die Räume ist nicht erlaubt.

(2) Während des Besuches in der allgemeinen Bibliothek sind Taschen, Rucksäcke u.ä. Behältnisse in den Schließfächern zu verwahren.

(3) Der Landkreis Teltow-Fläming haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.
Die Haftung des Landkreises Teltow-Fläming und seiner Bediensteten gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern der Bibliothek wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
Für Verlust und Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

(4) Der Landkreis Teltow-Fläming haftet nicht für Schäden, die an Dateien und Datenträgern der Benutzerin/des Benutzers durch nicht erkannte Virenprogramme auf zu Benutzungszwecken angebotenen Datenträgern entstehen bzw. für das Benutzen der Medien mit ausgestatteten Sicherungsetiketten.

(5) Der Landkreis Teltow-Fläming ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeiten und Qualität der Online-Dienste verantwortlich. Er haftet nicht für Schäden, die der Benutzerin/dem Benutzer durch die Nutzung der Online-Dienste, zum Beispiel die Offenlegung ihrer persönlichen Daten, entstehen.

§ 10 Benutzungsausschluss

Die Benutzerin/der Benutzer, die/der wiederholt gegen diese Satzung oder gegen Weisungen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangen sind, verstößt, kann von der Benutzung der Bibliothek vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kreis- und Stadtbibliothek für den Landkreis Teltow-Fläming vom 10. Oktober 1994 außer Kraft.

**Veröffentlicht: Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming
Nr. 30 vom 28.11.2001**